



D.A.S.-Antworten auf Leserfragen zum Thema „Auto“

Leserfrage:

Ich gab mein Auto (Opel Astra, Bj. 1998, 77.000 km) einer großen Wiener Kfz-Werkstätte zur Reparatur und bat um Durchführung folgender Arbeiten: großes Service inkl. § 57a-Überprüfung, Fehler bei Airbag beheben und Kontrolle der hinteren Scheibenbremsen (eigener Verdacht auf Abnutzung). Am nächsten Tag rief mich ein Werkstattmitarbeiter an und nannte als Kostenvoranschlag für die Ausführung oben genannter Arbeiten 850 Euro – ich stimmte zu. Zwei Stunden später rief er mich abermals an und sagte, dass „durch das Auswechseln der Bremscheiben ein Gegenstand am Auto beschädigt worden sei.“ Ich müsse jetzt auch diese Reparatur in der Höhe von 450 Euro (exkl. MwSt.) bezahlen, und da es sich um ein älteres Teil handle, könne so etwas passieren, auch wenn mit normaler Sorgfalt gearbeitet wird. Nur wenn grob fahrlässig gearbeitet worden wäre, was ich beweisen müsste, würde die Werkstätte für den von ihr verursachten Schaden haften. Stimmt das?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Nein. Gemäß § 1298 ABGB muss der Werkstattbetreiber beweisen, dass ihn an dem Schaden am Fahrzeug kein Verschulden trifft. Er haftet daher auch schon für leichte Fahrlässigkeit. Eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bei Sachschäden müsste die Werkstätte im Einzelnen mit Ihnen ausgehandelt haben, ein bloßer Hinweis der Werkstätte in den allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht nicht dem Erfordernis des § 6 Absatz 1 Ziffer 9 Konsumentenschutzgesetz. Weiters kommt bei einer Kfz-Werkstätte der strengere Haftungsmaßstab des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) zur Anwendung. Da die Mechaniker der Kfz-Werkstätte Fachleute sind, haben sie dafür einzustehen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse, Reparaturarbeiten an Kfz durchzuführen, verfügen. Es ist daher zu hinterfragen, ob auch eine andere Fachwerkstatt bei sorgfältiger Durchführung der Arbeit diese Beschädigung verursacht hätte und somit ein Werkstatt-Verschulden gar nicht gegeben ist. Das ist allerdings dann keine Rechtsfrage, sondern eine Sachverständigenfrage.

Leserfrage:

Ist es erlaubt, ganzjährig mit Winterreifen zu fahren? Hat es Konsequenzen, wenn man im Sommer mit Winterreifen in einen Unfall verwickelt ist?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Auch nach der 27. KFG-Novelle (BGBl I 57/2006) und der damit verbundenen Einführung der Pflicht zur Verwendung von Winterreifen innerhalb vom Gesetz festgelegter Zeiträume ist es nicht verboten, auch im Sommer mit Winterreifen zu fahren.

Allerdings raten Experten von Sommerfahrten mit Winterreifen ab, da die Gummimischung und das Profil für sommerliche Verhältnisse zu weich sind und die Reifen schneller verschleifen.

Wenn Sie in einen Unfall verwickelt werden, kommt es nach dem Schadensersatzrecht darauf an, ob die Verwendung der Winterreifen (im konkreten Zustand) kausal (ursächlich) für den Unfall oder das Ausmaß der Unfallfolgen verantwortlich ist (z. B. längerer Bremsweg, Schleudern etc.). Ist das der Fall, kann sich das auf die Verschuldensfrage auswirken.

Leserfrage:

Darf ich im Schrittempo durch eine Wohnstraße fahren und darf ich mein Auto dort parken, obwohl ich nicht in dieser Straße wohne?

D.A.S. Rechtsschutz dazu:

Streng genommen darf in einer Wohnstraße nach § 76b Absatz 1 StVO 1960 (im Schrittempo) nur zu- und abgefahren werden, z. B. zum Be- und Entladen bzw. zum Ein- und Aussteigen. Die Wohnstraße darf daher nicht als Abkürzung oder zum bloßen Durchfahren benützt werden.

Parken ist generell erlaubt. Zu beachten ist allerdings gemäß § 23 Absatz 2a StVO 1996 folgendes: In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen (Verkehrsschild oder Bodenmarkierung) erlaubt, ansonsten verboten. ■